

Anlage zu TOP 4 der Sitzung des Sozialausschusses vom 13.06.2017

1. Standards der Abt. 410/ Wohnraumhilfe

Die Abteilung 410 wird aktiv, wenn Hinweise von extern (Ordnungsamt, Polizei, Bürger) an sie herangetragen werden. In diesen Fällen werden die betroffenen Personen aufgesucht und eine Beratung von der zuständigen Sozialarbeiterin der Wohnraumhilfe, Frau Mey, angeboten.

Als Beratungsinhalte sind aufzuführen: Wohnungssuche, Unterbringung in einer Notunterkunft und eventuelle Ansprüche gegenüber dem Jobcenter oder anderen Sozialleistungsträgern.

2. Standards der Abt. 440/ Sozialer Dienst

Im Arbeitsbereich des Sozialen Dienstes ist zwischen unterschiedlichen „Zielgruppen“ zu unterscheiden: Handelt es sich um Personen mit Kindern ist anders zu verfahren als in Fällen von (alleinstehenden) Erwachsenen ohne Kinder.

Fall A – (alleinstehende) Personen ohne Kinder:

- Die Personen werden infolge Bekanntwerden in Abstimmung mit der Abt. 410/ Wohnraumhilfe aufgesucht, angesprochen und beraten (vgl. 1.). Der Flyer „Unterstützungsangebote in Speyer und Umgebung“ wird bei Bedarf ausgehändigt.
- Maßnahmen gegen den Willen der betroffenen Erwachsenen können vom Sozialen Dienst nicht umgesetzt werden.
- Falls eine Personenkontrolle angezeigt ist oder weitergehende Maßnahmen u.U. gegen den Willen der Beteiligten erfolgen müssten (Stichwort: Eigen- und Fremdgefährdung), ist die Polizei bzw. das Ordnungsamt hinzuzuziehen. Ausschließlich diesen Behörden und den medizinischen Diensten (z. B. Notarzt) ist ein Agieren ohne Einverständnis der betroffenen Person möglich.

Fall B – Personen mit Kindern:

- Wenn Kinder beteiligt sind, verschaffen wir uns sofort einen Eindruck vor Ort. Je nach Bewertung der Sachlage werden die Personen beraten, Hilfe/n eingeleitet oder eine Inobhutnahme des Kindes (nach standardisierten Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe) durchgeführt.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass jeder Fall individuell betrachtet werden muss und die aufgeführten grundlegenden Standards zur Bearbeitung der aufschlagenden Fälle aus Sicht der Verwaltung ausreichend sind.

Differenzierte verbindliche Standards sowohl für 410 als auch für 440 sind bezogen auf die einzelnen Menschen an dieser Stelle nicht zielführend, da sie Handlungsmöglichkeiten unserer Mitarbeitenden eher einschränken.

3. Bisherige Erfahrungen im Umgang mit betroffenen Personen:

Wir haben die Erfahrung machen müssen, dass leider nur wenige Menschen aus diesem Personenkreis tatsächlich an einer Beratung und Hilfeleistung interessiert sind.

Auch konnten wir durch nachgehende Beobachtungen in einem Fall sehen, dass es sich beim Betteln am Dom um eine durchaus finanzielle rentable Einkommensquelle handeln kann...

Des Weiteren legten bettelnde Menschen nicht immer Wert darauf „identifiziert“ zu werden. Sie fühlten sich durch unsere Ansprache gestört, haben uns „abgewimmelt“ bzw. sind aufgestanden und gegangen.

Diese Personen sind für uns beraterisch nicht erreichbar. Zum Teil gelingt es nicht einmal, die Muttersprache der Menschen zu identifizieren, wenn keine Kontaktaufnahme gewünscht ist.